

- Familiengericht -

Geschäfts-Nr.: 273 F 160/09
(Bei allen Schreiben angeben)

Siebekingplatz 1, 20355 Hamburg
Postanschrift: Postf. 300121, 20348 Hamburg
Geschäftszeit: montags bis freitags 9-13 Uhr
Fernsprecher: (040) 42843 - 5211
Telefax Amtsgericht: (040) 42843 - 4318/4319
Telefax Familiengericht (Wochenende u. feiertags nicht empfangsbereit): (040) 42843-4283

Beschluss

Datum: 10.2.2010

In der Familiensache

1. ~~AF~~,
gesetzl. vertr. d. den Vormund Bezirksamt Hamburg-Nord,
N/JA 2 AV, Kümme!straße 7, 20249 Hamburg.
2. ~~unbekannten Aufenthalts,~~
3. ~~unbekannten Aufenthalts,~~
4. Bezirksamt Hamburg-Mitte Allgemeiner Sozialer Dienst M/JA 28 ASD,
Klosterwall 2, 20095 Hamburg

beschließt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 273,
durch die Richter!n am Amtsgericht Hasselmann:

273 F 160/09

1. BESCHLUSS

Der Antrag auf Aufhebung der mit Beschluss des Amtsgericht Hamburg – Familiengericht – zum AZ 273 F 160/09 vom 1.12.2009 für A----- eingerichteten Vormundschaft wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Der Antrag war abzulehnen, da die in § 1773 BGB für die Begründung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen nicht weggefallen sind, § 1882 BGB.

Der bloße Umstand, dass die Ausländerbehörde für den Jugendlichen zwischenzeitlich eine Aufenthaltsgestattung mit einem fiktiven Geburtsdatum ausgestellt hat, führt nicht zu der zwingenden Feststellung, dass der Jugendliche tatsächlich volljährig sei. Der Jugendliche selbst gibt an, am 23.1.1993 geboren worden zu sein. Im Rahmen der Anhörung durch dieses Gericht ergaben sich keine durchgreifenden Zweifel an den Altersangaben des Jugendlichen. Soweit die Ausländerbehörde zu dem Ergebnis kommt, der Jugendliche sei zwei Jahre älter als von ihm angegeben, basiert diese Einschätzung durch die Ausländerbehörde nach den hier vorliegenden Unterlagen allein auf dem äußeren Erscheinungsbild des Jugendlichen - ohne dass dies detailliert dargelegt und näher begründet würde - sowie auf der „sehr gewählten und qualifizierten Wortwahl des Betroffenen“. Diese Feststellungen bilden jedoch keine ausreichende Grundlage für die Annahme, der Jugendliche sei bereits 18 Jahre alt.

Der Jugendliche hat daher basierend auf seinen derzeit nicht zu widerlegenden Angaben als minderjährig zu gelten. Da die elterliche Sorge ruht und die Eltern nicht zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, liegen die Voraussetzungen des § 1773 BGB weiterhin vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.